

Allgemeine Geschäftsordnung des Vereins Phantastisches Spiel Ulm e.V.

§1 – Grundsätzliches

- (1) In dieser Geschäftsordnung werden anfallende alltägliche Geschäfte des Vereins geregelt. Sie soll dem Vorstand seine Arbeit erleichtern.
- (2) Diese Geschäftsordnung findet ihre Grenzen in den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie ist den Mitgliedern jährlich zur Kontrolle und zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Der §1 der Allgemeinen Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 – Jugendordnung

- (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird um die Jugendordnung erweitert. Diese regelt insbesondere die anfallenden Geschäfte der Jugendgruppe.
- (2) Die Jugendordnung ist der allgemeinen Geschäftsordnung untergeordnet.

§3 – Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Jugendwart zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Vorstände sind im Folgenden festgelegt.
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - repräsentiert den Verein nach außen und
 - leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - b. Der Schatzmeister
 - übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
 - regelt die laufenden Geldgeschäfte des Vereins,
 - fertigt den Jahreskassenbericht und den Jahreshaushaltsplan an, und
 - führt, wenn nötig, bei Vereinsveranstaltungen die Abrechnung durch.
 - c. Der Jugendwart
 - betreut die Jugendgruppe des Vereins,
 - repräsentiert den Verein bei Sitzungen des Stadtjugendrings und
 - führt bei Vorstandssitzungen das Protokoll.
 - d. Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig nach bestem Wissen und Gewissen. Sie repräsentieren den Verein nach außen.

§4 – Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen zumindest ¼-jährlich erfolgen.
- (2) Sie können von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Ablauf und Ergebnisse werden in einem Protokoll zusammengefasst.
- (4) Bei Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandssitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei von drei Mitgliedern des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Vorstandssitzungen können
 1. die Geschäftsordnung ändern,
 2. Empfehlungen für die Mitgliederversammlung beschließen,
 3. die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln, sowie

4. Entscheidungen treffen, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Geschäftsordnung geregelt sind. Diese sind durch die nächste MV zu bestätigen.

§5 – Wahlrechte

- (1) Das aktive Wahlrecht hat jedes Mitglied, dessen Probezeit nach §5 Abs. 4 der Satzung zum Zeitpunkt der Wahl beendet ist, dessen Mitgliedschaft nicht ruht und das seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.
- (2) Nur Mitglieder der Jugendgruppe dürfen den Jugendwart wählen.
- (3) Das passive Wahlrecht in den Vorstand hat, aufgrund seiner rechtlichen Vertretungsbefugnissen, jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig ist und nach Absatz 1 wahlberechtigt ist.

§6 – Briefwahl und Bevollmächtigungen

- (1) Die Mitglieder, die an Mitgliederversammlungen aus einem triftigen Grund nicht teilnehmen können, haben das Recht Briefwahl zu beantragen oder ein anderes Vereinsmitglied zu bevollmächtigen ihre Stimme abzugeben. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (2) Briefwahl ist nur bei Personalwahlen, also den Wahlen der Vorstände, immer zulässig, bei sonstigen Abstimmungen nur, sofern der Vorstand dies für angemessen hält.
- (3) Der begründete Antrag auf Briefwahl muss dem Vorstand drei Wochen vor der Versammlung, also in der Regel unmittelbar nach Zugang der Einladung, zugehen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet der Vorstand über ihre Zulässigkeit.
- (4) Die an der Briefwahl teilnehmenden Mitglieder erhalten ungefähr eine Woche vor der Versammlung ihre Briefwahlunterlagen. Diese sind ausgefüllt an den Vorstand zurückzuschicken.
- (5) Es gelten nur die Briefwahlstimmen als abgegeben, welche den Vorstand zum Beginn der Versammlung erreicht haben. Verspätet eintreffende Briefwahlstimmen zählen als ungültig und nicht abgegeben.
- (6) Es gelten nur die Bevollmächtigungen als wirksam, von denen der Vorstand zu Beginn der Versammlung Kenntnis hatte. Später eingereichte Bevollmächtigungen zählen als ungültig.

§7- Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Vorstand gewählt werden kann jeder, der als Kandidat vorgeschlagen wurde und das passive Wahlrecht nach §5 besitzt. Die Vorschläge sind zwei Wochen vor der Wahl beim Vorstand einzureichen, damit dieser die Kandidatur auf ihre Gültigkeit prüfen, die Kandidaten zu ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragen und die Briefwahl vorbereiten kann.
- (3) Bei der Wahl aufgestellte Spontankandidaten sind zulässig, können aber natürlich nicht bei den Briefwählern berücksichtigt werden.
- (4) Die Vorstandsämter werden einzeln, in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Jugendwart gewählt. Jeder Wahlgang besteht aus Nominie-

rung der Kandidaten, Vorstellung der Kandidaten, Wahl, gegebenenfalls Stichwahl.

§8 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Es wird ein gestaffelter Mitgliedsbeitrag festgesetzt.
 - a. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 24,00.
 - b. Schüler, Studenten, Rentner, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Arbeitslose zahlen einen ermäßigten Beitrag von EUR 12,00.
 - c. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, zahlen jeweils die Hälfte ihres eigentlichen Beitrags.
- (3) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig
 - a. für während des laufenden Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder bis vier Wochen nach dem Erwerb der Vollmitgliedschaft;
 - b. ansonsten bis vier Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Mitglieder die den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten
 - a. haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins;
 - b. sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt;
 - c. haben sich, nach zweimaliger Mahnung, dem Vorstand für die Nichtleistung zu verantworten;
 - d. können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§9 – Mahnverfahren

- (1) Gegen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht nach den Fristen des § 8 Abs. 4 entrichtet haben, wird ein Mahnverfahren eröffnet.
- (2) Die 1. Mahnung erfolgt nach Ablauf der Fristen des § 8 Abs. 4. Der Hinweis, dass es sich um eine Mahnung handelt, eine Zahlungsaufforderung, eine zweiwöchige Frist, der Hinweis, dass sie gebührenpflichtig ist sowie einen direkten Ansprechpartner müssen in der Mahnung enthalten sein. Die Mahngebühr beträgt 1,- Euro.
- (3) Die 2. Mahnung erfolgt nach Ablauf der in der 1. Mahnung gesetzten Frist. Zusätzlich zu den Inhalten müssen in dieser Mahnung der Hinweis, dass sie gebührenpflichtig ist und der Vorbehalt weiterer rechtlicher Schritten enthalten sein. Die Mahngebühr beträgt zusätzliche 4,- Euro.
- (4) Nach Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Frist hat der Vorstand die Möglichkeit, das Verletzen der Mitgliedspflicht nach §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 und 3 Satzung und §§ 8 Abs. 3 und 4 Nr. 1, 11 Abs. 1 festzustellen und das Ausschlussverfahren einzuleiten. Dazu erfolgt gem. § 6 Abs. 4 Satzung die Vorladung zur Anhörung wegen der Mitgliedspflichtverletzung. Diese muss enthalten, dass es bei der Anhörung um den Ausschluss des Mitglieds geht und dass bei Nichterscheinen der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden wird, ohne es dazu angehört zu haben.
- (5) Bei Versäumen der Anhörung durch das Mitglied kann der Vorstand das Mitglied ohne weitere Anhörung ausschließen. Der entsprechende Beschluss hat dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzugehen. Er muss den Grund des Ausschlusses, die Belehrung über die Berufung nach § 6 Abs.

4 Satzung und den Hinweis enthalten, dass der Vorstand die Möglichkeit hat, den Beitrag gerichtlich durchzusetzen enthalten.

- (6) Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 ist bei allen Ausschlussverfahren, die des § 9 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§10 – Protokolle

- (1) Protokolle bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Protokolle sind vom Protokollführer, in der Regel dem Jugendwart, und dem Versammlungsleiter, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (3) Vereinsmitgliedern ist die Einsicht in Protokolle und der Erhalt einer Kopie auf Antrag beim Vorstand möglich.
Inhalte, die unter datenschutzrechtliche Bestimmungen fallen, werden aus den Kopien entfernt.

§11 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft auf Probe zählt durch das Unterzeichnen des Beitrittsformulars als erworben. Das Mitglied wird daraufhin in die Mitgliederliste eingetragen.
- (2) Die Vollmitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Antrag vom Vorstand nicht abgelehnt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.
- (4) In diesem Fall wird ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen, seine Mitgliedsnummer nicht mehr neu vergeben.
- (5) Bis zum Zeitpunkt seiner Streichung hat das Mitglied, sofern es den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, Anspruch auf die Leistungen des Vereins. Noch bestehende Ansprüche des Vereins werden hiervon nicht betroffen.
- (6) Passive Mitglieder können schriftlich das Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt immer mit dem nächsten Geschäftsjahr.

§12 – Tod eines Mitgliedes

- (1) Im Fall des Todes eines Mitgliedes spricht der Vorstand im Namen des Vereins den Hinterbliebenen sein Beileid aus. Die Beileidsbekundung erfolgt mit einer Karte und ist nicht an die Dauer der Mitgliedschaft gebunden. Die Teilnahme an der Beisetzung ist jedem Vereinsmitglied freigestellt.
- (2) Ist dem Vorstand bekannt, dass eine oder mehrere der genannten Maßnahmen dem Willen des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen widersprechen ist davon Abstand zu nehmen.
- (3) Falls von einem Mitglied eine gesonderte Regelung gewünscht wird, soll diese dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über das Vorgehen.

§13 – Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag nach den Fristen des §8 Abs. 4 zu entrichten.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Mitglieder haben das Recht eine Ergänzung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen zu fordern. Diese hat schriftlich bis zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (4) Mitglieder haben das Recht die Ernennung eines Ehrenmitgliedes vorzuschlagen. Näheres regelt §17.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet den Vorstand über einen Wechsel des Wohnortes zu informieren.

§14 – Ausschluss

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt gemäß §6 Abs. 4 der Vereinssatzung.
- (2) Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch den mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (3) Durch die Wiederaufnahme erhält das Mitglied eine neue Mitgliedsnummer.
- (4) Ebenso erlöschen bei Neuaufnahme durch die letzte Mitgliedschaft erworbene Ehrenmitglieds- und Gründungsmitgliedsrechte.

§15 – Mitgliedsausweise

- (1) Vereinsmitglieder erhalten vom Verein einen Mitgliedsausweis.
- (2) Dieser Ausweis berechtigt sie, bei Veranstaltungen des Vereins Ermäßigungen für Mitglieder in Anspruch zu nehmen.
- (3) Auf dem Ausweis sind der Vorname, der Nachname, die Mitgliedsnummer und eventuelle Gründungs- und Ehrenmitgliedschaften vermerkt.

§16 – Gründungsmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder sind alle Mitglieder, welche die Satzung bei der Gründungsversammlung unterzeichnet haben. Dies sind momentan: Christian Hofmann, Michael Wendt, Finn Steglich, Frank Falkenberg, Hugo Föhl, Wolfgang Moll, Bernd Bunk, Michael Kaminski und Stephan Inkeit.
- (2) Alle Gründungsmitglieder haben das Recht, den Schriftzug „Gründungsmitglied“ auf dem Mitgliedsausweis und dem Namensschild zu führen.

§ 17 – Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied ist jeder, dem durch Mitgliederversammlungsbeschluss dieser Status verliehen wurde.
- (2) Ein Ehrenmitglied muss der Mitgliederversammlung.
 1. vom Vorstand vorgeschlagen werden, oder
 2. von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden.
- (3) Der Vorschlag der Vereinsmitglieder muss dem Vorstand schriftlich, von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterzeichnet, zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zugehen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird wirksam, wenn der Vorgeschlagene von der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

- (5) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft finden §14 Abs. 2-4 entsprechend Anwendung

§18 – Vereinskonto

- (1) Auf das Vereinskonto haben nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Zugriff.
- (2) Bevor ein Zugriffsberechtigter von seinem Zugriff Gebrauch macht, soll er den Schatzmeister informieren.
- (3) Greift der Schatzmeister darauf zu, so soll er davon den 1. Vorsitzenden informieren.
- (4) Der Schatzmeister informiert den Vorstand auf jeder Vorstandssitzung über den Kontostand.

§19 – Zahlungen

- (1) Von Vereinsmitgliedern für den Verein geleistete Zahlungen werden ersetzt, wenn
 1. sie im Auftrag des Vorstandes durchgeführt wurden, und
 2. die Quittung als Beleg vorgelegt wird.
- (2) Der Anspruch ist dem Schatzmeister mitzuteilen.
- (3) Ansprüche müssen für das Geschäftsjahr abgerechnet werden, in dem sie entstanden sind.
- (4) Alle Mitglieder müssen die Ansprüche aus einem Geschäftsjahr bis zu dessen Ende, spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Geschäftsjahres, dem Schatzmeister mitteilen. Dies ist eine Ausschlussfrist. Mit ihrem Verstreichen erlischt der Anspruch.

§20 – Jahresabschluss

- (1) Jedes Jahr ist durch den Schatzmeister ein Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss enthält die Einnahmen und die Ausgaben des laufenden Jahres, sowie den aktuellen Stand des Vereinsvermögens.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den beiden gleichberechtigten Kassenprüfern des Vereins zu überprüfen. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer sollten hierfür eine Empfehlung aussprechen.
- (4) Kassenprüfer kann jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied werden, das kein Vorstandsamt bekleidet. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers können bis zur JHV vorgeschlagen werden. Die Kassenprüfer werden durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§21 – Vereinsveranstaltungen

- (1) Der Verein kann grundsätzlich Veranstaltungen durchführen.
- (2) Wenn Mitglieder des Vereins eine Veranstaltung organisieren wollen, so haben sie davon den Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) Sämtliche Änderungen des Termins und der Organisatoren sind ebenfalls unverzüglich dem Vorstand zu melden.

- (4) Damit der Verein rechtskräftig Veranstalter wird, müssen die Organisatoren beim Vorstand eine Bevollmächtigung beantragen. Diese Bevollmächtigung enthält die Namen der Organisatoren und den Zeitraum in dem die Veranstaltung stattfindet.
- (5) Sollten sich Veranstaltungen überschneiden, so fungiert der Vorstand als Vermittler und Schiedsrichter. Sollte sich keine Einigung erzielen lassen, so hat die Veranstaltung Vorrang, welche dem Vorstand zuerst bekannt war.
- (6) Die andere Veranstaltung kann nur dann ebenfalls eine Vereinsveranstaltung werden, wenn sie auf einen Ausweichtermin gelegt wird.

§22 – Mitgliederdaten

- (1) Die Mitgliederdaten des Vereins werden durch den Schatzmeister verwaltet.
- (2) Nur der Vorstand hat Zugriff auf die Mitgliederdaten.
- (3) Die Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz.

§23 – Homepage

- (1) Der Vorstand ernennt im Bedarfsfall Verantwortliche für die Homepage des Vereins und einen Verantwortlichen im Sinne des Presserechtes (V.i.S.d.P.).
- (2) *Im Moment sind dies (Homepage) und (V.i.S.d.P.).*

§24 – Schriftverkehr

- (1) Briefe an den Verein gelten als zugegangen, wenn sie an die Adresse eines Mitgliedes des Vorstandes adressiert waren und diese erreicht haben.
- (2) Briefe des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse adressiert waren und diese erreicht haben.

§25 – Vereinseigentum

- (1) Der Verein ist bestrebt, eine Bibliothek von Rollenspielen, sowie einen Fundus für LARPs einzurichten.
- (2) Durch den Verein für die Mitglieder angeschafftes Vereinseigentum steht jedem Mitglied zur Benutzung zur Verfügung.
- (3) Für einzelne Gegenstände aus dem Vereinsinventar kann der Vorstand eine angemessene Kautions festlegen.

§26 – Nichtigkeit

Sollte einer dieser Paragraphen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Paragraphen davon unberührt.

§27 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie vom Vorstand mit mehrheitlicher Entscheidung angenommen wurde.
- (2) Dies ist der 14. Oktober 2009.
- (3) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom Vorstand eine neue beschlossen wird.